



Badeordnung

1. Das Schwimmbad Ellikon an der Thur ist ab 12. Mai bis ca. Anfangs September geöffnet.
Das Schwimmbad bleibt bei schlechter und unsicherer Witterung geschlossen.
2. Während der Badesaison sind alle Personen ab dem 6. Lebensjahr, die sich in der Badeanlage oder auf der Liege- und Spielwiese aufhalten zahlungspflichtig. Ausgenommen konsumierende Beizlibesucher bezahlen keinen Eintritt.

Es können Tageseintritte, oder Saisonkarten gelöst werden. Saisonkarten sind persönlich und nicht übertragbar.

Tageseintritte und Saisonkarten sind unaufgefordert bei dem Bademeister zu bezahlen. Personen, die das Schwimmbad nachweisbar mehr als zwei Mal ohne Einlösung einer Saison- oder Tageskarte benutzen, werden zur Zahlung einer Saisonkarte verpflichtet. Im Weiteren ist Art.18 der Badeordnung zu beachten.
3. Das Schwimmbad darf nur während den offiziellen Öffnungszeiten, (siehe Aushang) vom Mai bis September benutzt werden. In Anwesenheit des Bademeisters gelten für bewilligte oder spezielle Anlässe längere Öffnungszeiten. Unbefugtes Benützen des Schwimmbades wird gemäss Art.18 geahndet.
4. Kinder unter der 4. Primarschulklasse (4. Klasse nach den Sommerferien) und Kinder die nicht schwimmen können, haben nur Zutritt in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson (ab 18. Jahren). Die Begleitperson hat ihre Aufsichtspflicht während des ganzen Aufenthaltes in unserer Anlage vollumfänglich wahrzunehmen.
5. Keine permanente Aufsicht! Das Baden, Schwimmen, Springen geschieht auf eigene Verantwortung. Springende, Ballspielende etc. haben sich zu überzeugen, dass es ohne Gefährdung anderer Badender ausgeführt werden kann; für entstandene Unfälle sind sie haftbar.
6. Das Duschen vor dem Schwimmen ist obligatorisch. Im Badebecken ist die Körperpflege verboten. Badekleider sind Pflicht! Aus hygienischen Gründen haben Kleinkinder im Planschbecken und Schwimmbecken, ein Höschen und / oder Badewindeln zu tragen.
7. Das konsumieren jeglicher Lebensmittel im Beckenbereich ist nicht gestattet.
8. Tiere haben keinen Zutritt zu der Anlage.
9. Das Abspielen von Tonträgern jeglicher Art ist untersagt.
10. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Freibades verpflichteten zu Schadenersatz.
11. Die Fahrzeuge sind auf dem grossen Parkplatz gegenüber der Badi abzustellen.
12. Das grillieren ist in der ganzen Anlage untersagt. Es sind auch keine selber mitgebrachten Grillgeräte gestattet.
13. Selbst mitgebrachte Glas Gebinde sind wieder mitzunehmen. Die Badi hat keine Glassammelstelle.
14. Die Gemeinde Ellikon an der Thur haftet nicht für Diebstahl und für anderweitigen Verlust.
15. Fundgegenstände werden vom Aufsichtspersonal in Verwahrung genommen und können bis zum Saisonende abgeholt werden, danach werden diese entsorgt.
16. Bei Unfällen aller Art wird jegliche Haftung abgelehnt. Sämtliche Vorkommnisse sind unverzüglich dem Bademeister zu melden. „Kleinere Blessuren“ können vom Bademeister behandelt werden.
17. Alkohol und Schwimmen passen schlecht zueinander. Nach dem Konsum von Alkohol ist das Schwimmen zu unterlassen.
18. Den Anordnungen des Bademeisters ist Folge zu leisten.
19. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 und 3 dieser Badeordnung (Lösen der Saison- oder Tageskarte, Unbefugtes Benützen) kann mit Busse bis zu Fr. 200.00 geahndet werden.
20. Diese Badeordnung tritt ab 1. Mai 2024 in Kraft.

Besonderer Hinweis:

Das Bad gehört der Öffentlichkeit, allen Einwohnenden der Gemeinde Ellikon an der Thur. Es ist im Interesse aller Badenden, die Anlage in gutem und sauberem Zustand zu erhalten.

Ellikon an der Thur, 15. April 2024

Der Gemeinderat Ellikon an der Thur

Der Gemeindepräsident

Die Schreiberin

Beat Klein

Caroline Tendon